

Haushaltssatzung der Stadt Kaiserslautern

für das Jahr 2026 vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	506.647.477 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	541.829.842 €
der Jahresfehlbetrag auf	- 35.182.365 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 7.019.815 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.122.805 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	56.731.860 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit auf	- 28.609.055 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.628.870 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	- €
verzinsten Kredite auf	28.709.055 €
zusammen auf ¹⁾	28.709.055 €

Ermittelt aus Saldo Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 28.609.055 € zzgl. 100 % der veranschlagten allgemeinen

- 1) Grundstücksveräußerungserlöse i.H.v. 100.000 €, welche nach der Rechtsordnung und einer darauf beruhenden Vorgabe der Aufsichtsbehörde nicht für investive Zwecke verwendet werden dürfen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 52.446.800 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 33.149.300 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

270.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- | | |
|---|----------------|
| 1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf | 3.000.000 € |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf | - € |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebs Stadtbildpflege auf
darunter:
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren
voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen | - €

- € |

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| - Grundsteuer A auf | 920 v.H. |
| - Grundsteuer B für unbebaute Grundstücke i.S.d. § 246 BewG auf | 1.520 v.H. |
| Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG | |
| - (Wohngrundstücke) auf | 775 v.H. |
| Grundsteuer B für bebaute Grundstücke i.S.d. § 249 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 BewG | |
| - (Nichtwohngrundstücke) auf | 1.520 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 430 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-------|
| - für den ersten Hund | 120 € |
| - für den zweiten Hund | 168 € |
| - für jeden weiteren Hund | 228 € |

§ 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| - Gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührenordnung) der Stadt Kaiserslautern vom 19. November 2001 die Nutzungs- und die Beerdigungsgebühren nach §§ 6, 6a und 7 bis 10 der Friedhofsgebührenordnung auf | 130% |
| - Gemäß § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 10.12.1993 die Beiträge auf Grundstücksfläche. | 15 €/ha |
| - Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Anschluss an Stadtgleise und deren Benutzung sowie über die Erhebung der Gleisbenutzungsgebühren (Gleissatzung) vom 10.12.1993 | |

- für jeden zugeführten Waggon auf 10 €
- für jeden beladen zugeführten und beladen wieder abgeführten Waggon (Umzettelung) auf 20 €
- Gemäß § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 01.01.2024 die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Genehmigung auf 20 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt nach vorläufigem Rechnungsergebnis 517.761.339 Euro*. Zum 31.12.2025 beträgt das Eigenkapital nach Planzahlen 484.694.387 Euro und 449.512.022 Euro zum 31.12.2026.

Der endgültige Eigenkapitalstand des Haushaltsjahres 2024 ist erst nach Erstellung des Jahresabschlusses bezifferbar.

***Vorläufiges Rechnungsergebnis auf Basis der Berechnung vom 25.11.2025.**

Die Teilnahme am PEK Rheinland-Pfalz ist beim Stand des Eigenkapitals nach vorläufigem Rechnungsergebnis zum 31.12.2024 und den Planzahlen zum 31.12.2025 berücksichtigt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 50.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Einzelveranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind einzeln im Teilfinanzhaushalt und in der Investitionsübersicht darzustellen, ebenso solche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

§ 11 Finanzmanagement und Zinssicherung

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 31. Mai 2010 wird die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen von derivativen Finanzierungsinstrumenten Gebrauch zu machen.

Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Arbeitsgrundlage für das Zins- und Liquiditätsmanagement ist die Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im aktiven Zins- und Liquiditätsmanagement und die Dienstanweisung für die Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten und Krediten zur Liquiditätssicherung.

§ 12 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 21 Fällen zugelassen.

§ 13 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 29 und 33 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----|
| 1. für Leistungsstufen | - € |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | - € |

Die Zahlung des Leistungsentgeltes an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 18VKA des TVöD erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Für die Mittelbewirtschaftung gelten die im Muster 10 (zu § 4 Abs. 8 GemHVO), das dem Haushaltsplan der Stadt Kaiserslautern als Anlage beigelegt ist, aufgeführten Bewirtschaftungsregelungen.

Stadtverwaltung Kaiserslautern, den